



Ausfallbürgschaft

Antragsunterlagen

Sie haben Fragen oder benötigen Unterstützung bei der Beantragung einer Ausfallbürgschaft der Bürgschaftsbank Saarland?

Bitte rufen Sie uns an!

Das Team des Vertriebsmanagements der SIKB hilft Ihnen gerne weiter.

Bürgschaften der Bürgschaftsbank Saarland GmbH (BBS)

Stand: Januar 2020

Wie fördern wir?

Die BBS übernimmt für Vorhaben im Saarland und - soweit wirtschaftlich vertretbar - gegenüber

- a) den Hausbanken Ausfallbürgschaften für Kredite, die diese den Antragsberechtigten zur Finanzierung von Betriebsgründungen, von Beteiligungen an Unternehmen oder zur Steigerung oder Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen einräumen.
Hierunter fallen Investitionskredite, Betriebsmittelkredite und Avalkredite.
- b) den Leasinggesellschaften Ausfallbürgschaften für Leasingverträge.

Wen fördern wir?

- Kleine und mittlere Unternehmen der Industrie, des Groß- und Einzelhandels, des Gast- und Beherbergungsgewerbes und des Dienstleistungssektors, Handelsvertreter und Handelsmakler sowie Angehörige der Freien Berufe im Saarland und Handwerksbetriebe, die in der Handwerksrolle der Handwerkskammer des Saarlandes eingetragen sind, sowie Existenzgründer in diesen Bereichen.
- Personen, die sich mit Hilfe des zu verbürgenden Kredites als tätige Teilhaber an einem Unternehmen der vorgenannten Art im Saarland beteiligen wollen.
- Mittelständische Einkaufs-, Fertigungs- oder Liefergenossenschaften oder andere Zusammenschlüsse in der Form juristischer Personen, sofern sie gleiche oder ähnliche Geschäftszwecke verfolgen und ausschließlich den Mitgliedern dienen.
- Bauträger oder sonstige Bauherren bzw. Erwerber im Saarland, wenn und soweit die zu erstellenden gewerblichen Räume für Angehörige des begünstigten Personenkreises bestimmt sind.

In welchem Umfang fördern wir?

- Förderumfang: bis zu 80% des Kreditbetrages
- Förderhöhe: maximal EUR 1.250.000,--

Die Bürgschaften decken max. 80 % eines Ausfalls an Kapital, Zinsen bis zur Dauer von längstens 18 Monaten nach Kündigung des verbürgten Kredites und Kosten der Rechtsverfolgung bzw. max. 80 % des Barwertes der Leasingforderungen.

Welche Laufzeiten sind möglich?

Die Laufzeit der Ausfallbürgschaft darf 15 Jahre, bei Kreditfinanzierung baulicher Maßnahmen maximal 23 Jahre, nicht überschreiten. Bei Programmkrediten der öffentlichen Hand mit längeren Laufzeiten kann davon abgewichen werden.

Wie sind die Konditionen?

- Einmalige Bearbeitungsgebühr: 1 % des beantragten Bürgschaftsbetrages, mindestens EUR 125,00 zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, fällig bei Antragstellung.
- Laufende Provision: 1,5 % p. a. des Bürgschaftsbetrages zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, fällig ab Aushändigung der Bürgschaftsurkunde für das laufende Jahr sowie für die Folgejahre am 01.01. eines jeden Jahres jeweils für ein Jahr im Voraus, errechnet nach dem Stand der Bürgschaft am 31.12. des Vorjahres.

Welche Sicherheiten sind zu stellen?

Alle Kredite bzw. Leasingforderungen, die verbürgt werden sollen, sind im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten abzusichern. Alle Sicherheiten haften grundsätzlich anteilig und gleichrangig für den verbürgten und nichtverbürgten Anteil.

Wie sind die Voraussetzungen?

- Die Bürgschaftsbank Saarland übernimmt eine Bürgschaft nur, wenn sonstige Sicherheiten nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.
- Der Antragsteller / die Antragstellerin muss persönlich kreditwürdig sein.
- Das Vorhaben muss förderungswürdig und wirtschaftlich vertretbar sein.
- Der zu verbürgende Kredit darf nicht zu der Sanierung eines Unternehmens verwendet werden.
- Die nachträgliche Verbürgung bereits gewährter Kredite ist ausgeschlossen.

Wie erfolgt die Antragstellung?

1. Der Bürgschaftsantrag ist auf dem Vordruck der BBS vor Beginn des Vorhabens zusammen mit den banküblichen Unterlagen (vgl. Checkliste der einzureichenden Unterlagen) bei der Hausbank/Leasinggesellschaft einzureichen, die den Antrag zusammen mit einer eigenen Stellungnahme an die BBS weiterleitet. Das Antragsformular kann über den nachfolgenden Link einfach und schnell erstellt werden: www.sikb.de/formular/antragsformular und vorab auf sicherem Wege elektronisch an uns übermittelt werden.
2. Die Bürgschaftsbank prüft den Antrag.
3. Der Bewilligungsausschuss entscheidet den Antrag.
4. Übernahme der Ausfallbürgschaft und Zustellung der Bürgschaftserklärung an die Hausbank.
5. Abschluss des Darlehensvertrages bei der Hausbank und Ausreichung des Kredits.

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Grundsätzlich ist eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen möglich.

Bezüglich derselben förderfähigen Kosten ist eine Kumulierung mit anderen Beihilfen nur bis zur maximalen Beihilfeintensität derjenigen Regelung mit der höchsten maximalen Beihilfeintensität möglich.

Beihilferechtliche Regelungen und Subventionshinweis

Die Förderung erfolgt im Rahmen der „De-minimis“-Verordnung.

Diese verpflichtet BBS und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den Beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das KfW-Merkblatt Nr. 600 000 0065 „Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“.

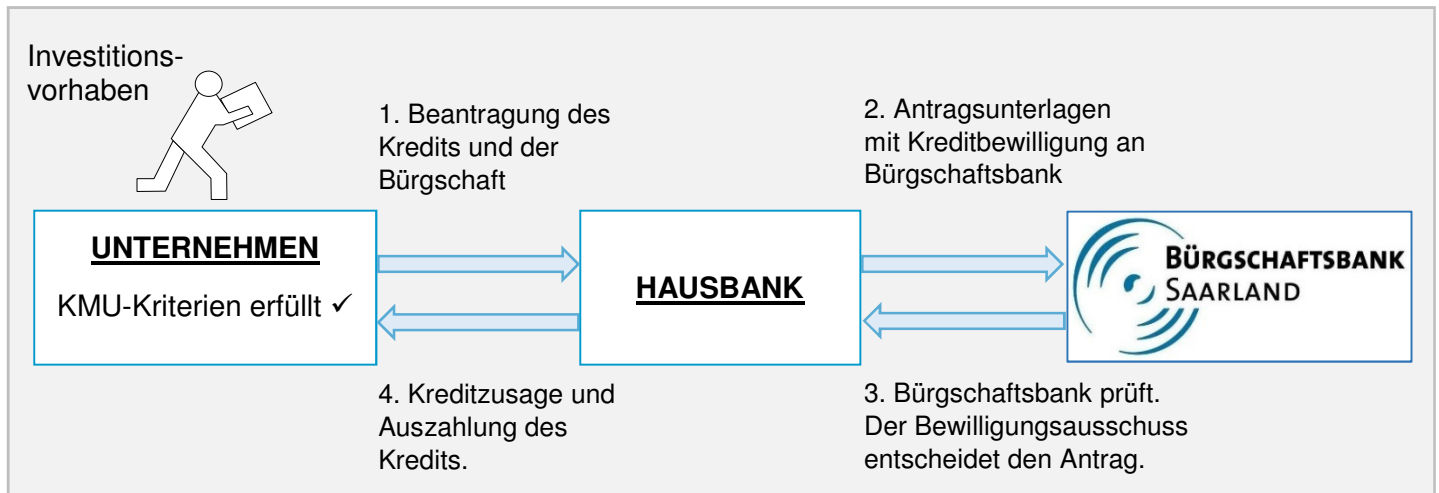
Die Bürgschaften sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.

Quelle: Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen (ABB) bzw. Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen Leasing (ABB Leasing) der BBS in der jeweils gültigen Fassung.

Ausfallbürgschaft

Antragsweg

Stellen Sie Ihren Antrag, bevor Sie mit dem Vorhaben beginnen!



Das Antragsformular kann über den nachfolgenden Link einfach und schnell erstellt werden: www.sikb.de/formular/antragsformular und vorab auf sicherem Wege elektronisch an uns übermittelt werden.

Reichen Sie die erforderlichen Unterlagen bitte vollständig ein.

Beantragen Sie jetzt eine Ausfallbürgschaft der Bürgschaftsbank!

Sie fordern. Wir fördern!

Informationen zur Datenerhebung gemäß Art. 13 und 14 DSGVO

1. Name der verantwortlichen Stelle:

Bürgschaftsbank Saarland GmbH (BBS)

2. Leiter der verantwortlichen Stelle:

Geschäftsführer: Achim Köhler
Doris Woll

Prokuristen: Dirk Roth
Michael Schmidt
Armin Dietzen

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

a. der BBS:

In Einklang mit Art. 37 DSGVO i.V. mit § 38 BDSG-neu besitzt die BBS keinen eigenen Datenschutzbeauftragten.

b. der Geschäftsbesorgerin / Auftragsverarbeiterin der verantwortlichen Stelle, der Saarländischen Investitionskreditbank AG (SIKB) AG:

Stefan Breid
SIKB

Atrium Haus der Wirtschaftsförderung
Franz-Josef-Röder-Str. 17
66119 Saarbrücken
datenschutz@sikb.de
Tel: 0681-3033-163
Fax: 0681-3033-5163

4. Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle:

Bürgschaftsbank Saarland GmbH (BBS)
Atrium Haus der Wirtschaftsförderung
Franz-Josef-Röder-Str. 17
66119 Saarbrücken
info@bbs-saar.de
Tel: 0681-3033-0
Fax: 0681-3033-100

5. Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Es werden personenbezogene Daten verarbeitet. Hierbei handelt es sich z.B. um Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung etc.. Diese werden benötigt, um Anfragen / Anträge hinsichtlich der Engagementübernahme, -bearbeitung, -abwicklung und des -regresses zu bearbeiten. Weiter werden Daten zur statistischen Auswertung sowie zu Scoring- / Ratingzwecken erhoben.

Die Rechtsgrundlage ist sowohl die Einwilligung als auch das Vertragsverhältnis zwischen dem Kreditbürgschaftsnehmer / Beteiligungsgarantienehmer (Kunden) und der BBS sowie das berechnete Interesse der BBS bzw. der SIKB.

6. Berechtigtes Interesse

Das berechnete Interesse gründet auf der Vertragserfüllung durch die BBS bzw. auf dem Geschäftsbesorungsvertrag zwischen BBS und SIKB.

7. Kategorien der personenbezogenen Daten

- allg. Kundendaten
- Kreditbürgschaftsnehmer- / Beteiligungsgarantienehmerdaten
- Daten von Bürgen
- Daten von Garantiegebern
- Daten von sonstigen Sicherungsgebern
- Gesellschafter- / Unternehmerdaten / Daten von Vertretungsberechtigten

8. Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern der Daten

Die Daten übermitteln wir zum Zweck der Anfrage- / Antragsbearbeitung bzw. Engagementverwaltung / -abwicklung, u.a. an die Geschäftsbesorgerin der BBS, die SIKB, an das Saarland bzw. deren entsprechende Ministerien, die Creditreform, die SCHUFA und ggf. weitere Scoring- / Ratingunternehmen bzw. öffentliche Stellen (z.B. Europäische Kommission). Die Daten werden auf den IT-Systemen der SIKB verarbeitet, so dass auch ggf. weitere Auftragsverarbeiter der SIKB, u.a. der Softwareanbieter EXEC, Daten zum Zweck der Antrags- / Anfragebearbeitung übermittelt bekommen. Im Wege der Antrags- / Anfragebearbeitung bzw. Engagementverwaltung / -abwicklung werden auch ggf. die Kammern, Verbände und weitere Einrichtungen eingeschaltet. Darüber hinaus können auch weitere öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. die Deutsche Bundesbank, die BaFin oder Finanzbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung Empfänger personenbezogener Daten sein. Auch können andere Banken, die zur Durchführung der Vertragsbeziehung ggf. eingebunden werden (z.B. die Landwirtschaftliche Rentenbank oder die SIKB) Empfänger personenbezogener Daten sein. Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie Ihre Einwilligung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis / Verschwiegenheit gemäß Einwilligung befreit haben.

9. Übermittlung der Daten in ein Drittland

Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU bzw. des EWR (sogenannte Drittstaaten) findet nur statt, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. Meldepflichten), Sie uns eine Einwilligung erteilt haben oder im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung. Werden Dienstleister im Drittstaat eingesetzt, so sind diese zur Einhaltung des Datenschutzniveaus in Europa verpflichtet. Eine Weitergabe der erhobenen / erhaltenen Daten in ein sicheres Drittland findet im Rahmen der Agrarbürgschaft statt. Auch können im Rahmen der Abwicklung und / oder des Regresses Übermittlungen in Drittländer stattfinden. Die Übermittlung an eine internationale Organisation findet nicht statt.

10. Speicherdauer

Die Speicherdauer richtet sich sowohl nach der Vertragsdauer als auch nach gesetzlichen Pflichten. Nach Ablauf der gesetzlichen / vertraglichen Aufbewahrungsfristen werden die Daten regelmäßig gelöscht / anonymisiert, es sei denn, ihre – befristete – Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

11. Datenschutzrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO sowie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch aus Art. 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG.

Die betroffene Person hat das Recht, von der verantwortlichen Stelle eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet; ist dies der Fall, so hat die betroffene Person ebenfalls ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf bestimmte weitere Informationen (z.B. Verarbeitungszweck, Kategorien personenbezogener Daten, Empfängerkategorien etc.). Sofern die personenbezogenen Daten fehlerhaft verarbeitet wurden, besteht das Recht auf Berichtigung. Ein Recht auf Löschung und Einschränkung der Verarbeitung besteht, sofern dies mit dem Zweck der Datenverarbeitung vereinbar ist. Solange der Zweck weiterhin besteht, können Löschung und eingeschränkte Verarbeitung nicht erfolgen.

12. Recht auf Widerruf der Einwilligung

Sofern die Datenverarbeitung auf Grund einer Einwilligung erfolgt, besteht jederzeit das Recht auf Widerruf der Einwilligung. Die vor Widerruf durchgeführte Verarbeitung bleibt rechtmäßig. Sofern die Engagementbearbeitung noch nicht beendet ist, erfolgt die weitere Datenverarbeitung auf Grundlage des bestehenden Vertrags bzw. des berechtigten Interesses.

13. Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörde

Es besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Bei dieser handelt es sich um:

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland
mit folgender Anschrift:
Fritz-Dobisch-Straße 12
66111 Saarbrücken

14. Bereitstellung der personenbezogenen Daten & Folge der Nichtbereitstellung

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten erfolgt zumeist über die Hausbank im Rahmen der Weiterleitung des Antrags auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft / Beteiligungsgarantie oder über die KBG Saarländische Kapitalbeteiligungsgesellschaft mbH im Rahmen der Weiterleitung des Antrags auf Übernahme einer Beteiligungsgarantie. In anderen Fällen erfolgt die Bereitstellung der personenbezogenen Daten über den Kunden selbst. Darüber hinaus kann die Bereitstellung der personenbezogenen Daten auch durch Dritte erfolgen, sofern eine diesbezügliche Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Ergänzend erfolgt ggf. eine Bereitstellung der personenbezogenen Daten auch aus öffentlich zugänglichen Quellen, wie bspw. öffentlichen Registern oder dem Internet. Ohne Bereitstellung der Daten kann kein Vertrag geschlossen werden.

15. Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung

Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO zur Begründung und Durchführung der Anfrage- / Antragsbearbeitung bzw. im Rahmen der Engagementverwaltung / -abwicklung. Unsere Geschäftsbesorgerin, die SIKB, setzt „Profiling“ für die BBS (= automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten) lediglich in den nachfolgenden beiden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind wir zur Geldwäsche- und Betrugsbekämpfung verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen seitens der SIKB für die BBS vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich Ihrem Schutz.
- Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzt die SIKB für die BBS das Scoring / das Rating. Die errechneten Scorewerte / Ratingnote unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

16. Verarbeitung der Daten für einen anderen Zweck

Daten werden lediglich für den Zweck der Anfrage- / Antragsbearbeitung und dessen Verwaltung / Abwicklung verarbeitet. Im Weiteren werden Statistiken auf Grund der Vertragsbearbeitung erstellt sowie zur Erstellung und Weiterentwicklung eines Systems zur Ermittlung meiner / unserer Kreditwürdigkeit (Scoring / Rating) verarbeitet.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

1. Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Art. 4 Nr. 4 DSGVO, das wir zur Bonitätsbewertung einsetzen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können entweder zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

2. Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

Bürgschaftsbank Saarland GmbH (BBS)

Atrium Haus der Wirtschaftsförderung

Franz-Josef-Röder-Str. 17

66119 Saarbrücken

info@bbs-saar.de

Tel: 0681-3033-0

Fax: 0681-3033-100

De-minimis-Erklärung des Antragstellers

im Sinne der EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen
Anlage zum Kredit-/Beratungs-/Beteiligungsantrag

1. Angaben zum Antrag stellenden Unternehmen

Antragsteller/Unternehmen¹: _____

Investitionsort: _____

Das Unternehmen ist im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig: JA NEIN

2. Definitionen und Erläuterungen

In dieser Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die Ihr Unternehmen und mit ihm relevant verbundene Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren erhalten haben.

Relevant verbundene Unternehmen (und daher „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung) sind für die Zwecke von De-minimis-Beihilfen alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen,
- ein Unternehmen ist aufgrund eines Vertrages oder einer Klausel in der Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen auszuüben,
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als "ein einziges Unternehmen" betrachtet.

Die im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren durch Fusion oder Übernahme dem neuen bzw. übernehmenden Unternehmen zuzurechnenden De-minimis-Beihilfen sind ebenfalls anzugeben. Im Zuge von Unternehmensaufspaltungen werden die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen gewährt wurden. Ist dies nicht möglich, so sind De-minimis-Beihilfen unter den neuen Unternehmen anteilig auf Basis des Buchwerts des Eigenkapitals aufzuteilen.

3. Erklärung

Hiermit bestätige ich, dass ich bzw. das Unternehmen und etwaig mit ihm im Sinne der De-minimis-Verordnungen relevant verbundene Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren:

keine folgende

Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten habe/haben:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen² (im Folgenden Allgemeine-De-minimis-Beihilfen genannt),
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor³ (im Folgenden Agrar-De-minimis-Beihilfen genannt),

¹ Bei Beteiligungsprogrammen ist die Anlage vom Beteiligungsnehmer, bei Contracting-Vorhaben i.d.R. vom Contracting-Geber auszufüllen und zu unterschreiben.

² Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013.

³ Amtsblatt der EU Nr. L 352/9 vom 24. Dezember 2013.

- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor⁴ (im Folgenden Fisch-De-minimis-Beihilfen genannt),
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen⁵ (im Folgenden DAWI-De-minimis-Beihilfen genannt), sofern diese in der Summe einen Beihilfewert von mehr als 300.000 EUR aufweisen (**bitte nur den 300.000 EUR übersteigenden Betrag angeben**).

Datum des Bewilligungsbescheids/der Zusage	Beihilfegeber	Aktenzeichen	Beihilfewert in EUR

Mir/uns ist bekannt, dass die Angaben in den Ziffern 1. und 3. subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Ich verpflichte mich, Ihnen unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir diese bekannt werden.

Ort, Datum

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers¹

⁴ Amtsblatt der EU Nr. L 190/45 vom 28. Juni 2014.

⁵ Amtsblatt der EU Nr. L 114/8 vom 26. April 2012.

Kumulierungserklärung des Endkreditnehmers/Beteiligungsnehmers (Beihilfeempfängers)

Bestätigung zur Einhaltung der Beihilfeobergrenze

Mit dem ERP-/KfW-Darlehen bzw. dem Zuschuss bzw. der Beteiligung aus dem ERP-Startfonds erhalten Sie eine Beihilfe i. S. des EU-Beihilferechts.

Das Beihilferecht erlaubt die Vergabe von Beihilfen an Unternehmen in engen Grenzen nach verschiedenen Regelungen (z. B. De-minimis, Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung [AGVO]). Jede Regelung bestimmt in Abhängigkeit von z. B. der Größe des Unternehmens oder dem Vorhabensort eine Obergrenze für gewährte Beihilfen für ein bestimmtes Vorhaben. Erhält ein Unternehmen für dieselben förderfähigen Kosten des Vorhabens mehrere Beihilfen von einer oder mehreren beihilfegewährenden Stellen (z. B. Zuschüsse, Bürgschaften, Förderdarlehen), so muss sichergestellt werden, dass bei Addition aller gewährten Beihilfen (Kumulierung) die gemäß den EU-Beihilferegelungen zulässige Beihilfeobergrenze nicht überschritten wird. Näheres zu den beihilferechtlichen Kumulierungsbestimmungen finden Sie im KfW-Merkblatt "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen" (Bestellnummer 600 000 0065).

Die Höhe der gewährten Beihilfen (Subventionswerte), die zugrundeliegenden Beihilferegelungen und die diesbezüglich geltende Beihilfeobergrenze erhält der Antragsteller von der jeweiligen beihilfegewährenden Stelle.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, folgende Erklärung gegenüber Ihrer Hausbank vor Abruf der Darlehensmittel/des Zuschusses bzw. gegenüber der KfW vor Abruf der Beteiligungsmittel/des Zuschusses abzugeben:

Antragsteller: _____

Vorhabensort: _____

Hiermit bestätige ich, dass ich bzw. das Unternehmen für das in der Kreditzusage/Zuschusszusage/Beteiligungszusage genannte Vorhaben

- ausschließlich diese eine Beihilfe erhalten bzw. beantragt habe/hat.
- mehrere Beihilfen der KfW oder weitere Beihilfen anderer Fördermittelgeber für dieselben förderfähigen Kosten für das Vorhaben erhalten bzw. beantragt habe/hat. Ich versichere, dass alle für dieselben förderfähigen Kosten des Vorhabens erhaltenen Beihilfen unter Berücksichtigung des Subventionswertes des/r ERP-/KfW-Darlehen/s/des Zuschusses/ der Beteiligung aus dem ERP-Startfonds und der Subventionswerte für dieselben förderfähigen Kosten der anderen Beihilfegeber für das in der Zusage genannte Vorhaben die höchstzulässige Beihilfeobergrenze nicht überschreiten. Im Falle einer Überschreitung der zulässigen Beihilfeobergrenze aufgrund der Gewährung mehrerer Beihilfen ist die KfW an die Kreditzusage/Zuschusszusage/Beteiligungszusage nicht mehr gebunden. Für diesen Fall verpflichte ich mich, die mit dem ERP-/KfW-Darlehen/dem Zuschuss/der Beteiligung gewährte Beihilfe unverzüglich zurückzuzahlen.

Mir ist bekannt, dass die vorstehenden Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 3 Subventionsgesetz sind.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers mit Firmenstempel

SELBSTAUSKUNFT

Persönliche Daten	Antragsteller/ Kreditnehmer/ Bürge	Ehegatte
Vorname und Zuname, Geburtsname		
Geburtsdatum / Geburtsort		
Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/>
Straße, Hausnummer		
Postleitzahl, Wohnort		
Telefon-Nr.		
E-Mail-Adresse		
Steuer-Identifikations-Nr.		
Beruf / letzte ausgeführte Tätigkeit		
Arbeitgeber		
Kinder (Anzahl / Alter)		
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> Lebensgemeinschaft	
Güterstand	<input type="checkbox"/> gesetzlich (Zugewinnngemeinschaft) <input type="checkbox"/> Gütertrennung <input type="checkbox"/> Gütergemeinschaft	
Wohnverhältnis	<input type="checkbox"/> Eigentum <input type="checkbox"/> Miete <input type="checkbox"/> bei Eltern/Familienangehörigen wohnend	

Jährliche Einnahmen * <input type="checkbox"/> brutto <input type="checkbox"/> netto	Antragsteller	Ehegatte
<input type="checkbox"/> Nicht selbstständiger Arbeit	€	€
<input type="checkbox"/> Selbstständiger Arbeit	€	€
<input type="checkbox"/> Gewerbebetrieb	€	€
<input type="checkbox"/> Kapitalvermögen	€	€
<input type="checkbox"/> Vermietung & Verpachtung	€	€
<input type="checkbox"/> Land- u. Forstwirtschaft	€	€
<input type="checkbox"/> Gesetzliches Kindergeld / Unterhalt	€	€
<input type="checkbox"/> Sonstige Einnahmen (bitte erläutern)	€	€
Summe Einnahmen jährlich	€	€

Jährliche Ausgaben *	Antragsteller	Ehegatte
<input type="checkbox"/> Zinsen und Tilgung auf bestehende Kredite/ Darlehen, Leasingraten	€	€
<input type="checkbox"/> Gebäudeunterhaltung oder Miete	€	€
<input type="checkbox"/> Beiträge für Lebens-/Rentenversicherungen/ Vorsorge/ KV	€	€
<input type="checkbox"/> Sonstige Versicherungen	€	€
<input type="checkbox"/> Beiträge Sparverträge/ Bausparen	€	€
<input type="checkbox"/> Kfz-Kosten (ohne Versicherung)	€	€
<input type="checkbox"/> Unterhaltszahlungen	€	€
<input type="checkbox"/> Lebenshaltungskosten	€	€
<input type="checkbox"/> Sonstige Ausgaben (z.B. Steuern, bitte erläutern)	€	€
Summe Ausgaben jährlich	€	€

*Gemeinsame Einnahmen/Ausgaben bitte hälftig aufteilen

Vermögensverhältnisse *	Antragsteller	Ehegatte
1. Immobilienvermögen Objektart/ Anschrift:		
1.1	€	€
1.2 (Detailinformationen siehe Folgeseite)	€	€
2. Bank-/ (Bau-)Sparguthaben Kreditinstitut Anlageprodukt:		
2.1	€	€
2.2 (Bitte Nachweise beifügen)	€	€
3. Wertpapiere (Kurswert)	€	€
4. Versicherungsansprüche/ Rückkaufswerte Lebensversicherungen (Detailinformationen siehe Folgeseite)	€	€
5. Gesellschaftsanteile/Beteiligungen		
5.1	€	€
5.2	€	€
6. Betriebsvermögen (sofern nicht bilanziert)	€	€
7. Sonstiges Vermögen (Kreditforderungen, Sachwerte etc.)		
7.1	€	€
7.2	€	€
Summe Vermögen	€	€

Verbindlichkeiten *	Antragsteller	Ehegatte
1. Grundpfandrechtl. besicherte Kredite und Darlehen (Restschuld) Kreditinstitut Verwendungszweck:		
1.1	€	€
1.2	€	€
2. Raten-/Konsumentenkredite/ Leasing (Restschuld) Kreditinstitut Verwendungszweck		
2.1	€	€
2.2	€	€
3. Steuern (Kfz, EKST etc. bitte erläutern)	€	€
4. Übernommene Bürgschaften gegenüber Grund/Anlass		
4.1	€	€
4.2	€	€
5. Sonstige Zahlungsverpflichtungen		
5.1	€	€
5.2	€	€
Summe Verbindlichkeiten	€	€

*Gemeinsames Vermögen/Verbindlichkeiten bitte hälftig aufteilen

Immobilienvermögen –ergänzende Angaben (bei mehreren Objekten Anlage beifügen)					
lfd. Nr.	Eigentümer	Objektart (unbebaut, ETW, EFH, MFH ...)	Baujahr/ Modernisierung/ Sanierung	Größe und Wohn-/ Nutzfläche	Belastungen/ Eintragungen im Grundbuch (Abt. II und III)
1.1					
1.2					

Versicherungsansprüche aus Kapitallebens-/ Rentenversicherungen – ergänzende Angaben						
lfd. Nr.	Versicherungsnehmer	Versicherung	Fälligkeit	Jahresbeitrag	Rückkaufswert	Bereits Sicherheit für Darlehen?
1.1						<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
1.2						<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
1.3						<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Freies Eingabe- und Bemerkungsfeld

Ich versichere hiermit, dass ich alle gemachten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Insbesondere habe ich keinerlei Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten verschwiegen oder hinzugefügt.

Mir ist bekannt, dass falsche Angaben im Rahmen dieser Selbstauskunft eine Täuschung im Sinne des Betrugstatbestandes gemäß § 263 StGB darstellen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich weiterhin, dass weder bei mir noch bei meinem Ehepartner Insolvenz- oder Vergleichsverfahren anhängig sind oder waren und auch keine gerichtlichen Zahlungsaufforderungen, Zwangsvollstreckungen, Aufforderung zur Abgabe einer Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO, Lohn- und Gehaltspfändungen, Scheck- und Wechselproteste vorliegen bzw. vorgelegen haben und dass weder bei mir noch bei meinem Ehepartner innerhalb der letzten 12 Monate Kreditkündigungen erfolgt sind, noch Zahlungsrückstände bestehen bzw. bestanden haben.

Die Bank darf beim Grundbuchamt, Güterrechtsregister oder Einwohnermeldeamt Auskünfte einholen, sich Unterlagen – insbesondere Abschriften aus öffentlichen Registern – beschaffen und dort Einsicht in die Register und Akten nehmen. Bei dem unter Umständen erforderlich werdenden Nachweis des berechtigten Interesses wird die Bank das Bankgeheimnis wahren. Wird der Kredit grundpfandrechtl. besichert und ist der Kreditgeber der Sicherungsgeber, so stimmt dieser der maschinellen Bearbeitung von Anträgen auf Auskunft aus dem Grundbuch gemäß § 133 Abs. 4 GBO zu.

Die Einwilligungserklärung in die Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art. 4 Nr. 2 i.V. mit Art. 6 DSGVO habe ich zur Kenntnis genommen und habe dieser ausdrücklich zugestimmt. Darüber hinaus habe ich die Informationen zur Datenerhebung gem. Art. 13 und 14 DSGVO sowie die Information über das Widerrufsrecht nach Art. 21 DSGVO erhalten.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank (AGB). Die AGB können in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden, auf Verlangen werden sie ausgehändigt.

Ort/Datum _____ Unterschrift Antragsteller _____ Unterschrift Ehegatte _____

Allgemeine Bürgschaftsbestimmungen Kredit (ABB)

Einheitliche ABB der deutschen Bürgschaftsbanken

(Stand 1. Juli 2017)

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

1. Zweckbestimmung

(1) a) Die Bürgschaftsbanken sind Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft zum Zwecke der Mittelstandsförderung. Durch ihre zeitlich begrenzten Bürgschaften für Unternehmen oder Existenzgründer (nachfolgend auch „Kreditnehmer“; Kreditnehmereinheit bzw. Gruppe verbundener Kunden oder „Antragsteller“ genannt) können fehlende oder nicht ausreichende Kredit sicherheiten ersetzt bzw. ergänzt werden. Für die Bürgschaften gelten – soweit in der Bürgschaftserklärung nichts anderes vorgesehen ist – die folgenden Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen (ABB).

b) Ausgeschlossen ist die Verbürgung von Krediten für Unternehmen zur Sanierung der Finanzverhältnisse.

c) Bürgschaften dürfen nicht für Unternehmen vergeben werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, es sei denn es handelt sich um Bürgschaften zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

(2) Für Kredite, zu deren Gewährung sich die Hausbank (nachfolgend auch Kreditgeber oder Kreditinstitut genannt) bereits vor Eingang des Bürgschaftsantrags bei der Bürgschaftsbank wirksam verpflichtet hat, werden nachträglich keine Ausfallbürgschaften übernommen. Dasselbe gilt für Kredite zur Ablösung unverbürgter Kredite, es sei denn, dass mit den zu verbürgenden Krediten Vorhaben betriebsgerecht finanziert werden sollen, deren erster Bilanzausweis nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

2. Art und Umfang der Ausfallbürgschaft

(1) Bei der von der Bürgschaftsbank vergebenen Bürgschaft (nachfolgend: „Bürgschaft“ genannt) handelt es sich um eine Ausfall- und Höchstbetragsbürgschaft) unter Beachtung der Bestimmungen über die Kreditnehmereinheit bzw. Gruppe verbundener Kunden im Sinne von KWG und CRR.

(2) Die Laufzeit der Ausfallbürgschaft darf 15 Jahre, bei Finanzierung baulicher Maßnahmen für betriebliche Zwecke 23 Jahre, beginnend mit dem 1. Januar, der auf den Tag der Aushändigung der Bürgschaftsurkunde folgt, nicht überschreiten. Bei Programmkrediten der öffentlichen Hand mit längeren Laufzeiten kann davon abgewichen werden. Bei Kontokorrentkrediten und Avalrahmen muss die Rückführung des Bürgschaftsobligos im Wege einer regelmäßigen Verringerung vereinbart sein; vor Beginn der Rückführung können bis zu 4 Freijahre vereinbart werden.

Die Ausfallbürgschaften erstrecken sich auf höchstens 80% der zu verbürgenden Kredite. Sie sind gegebenenfalls auf eine vereinbarte niedrigere Bürgschaftsquote des ursprünglichen Kreditbetrages beschränkt. Anteilige Zinsen und Provisionen in marktüblicher Höhe, Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung sowie notwendige Auslagen bei der Verwertung der Sicherheiten (§ 767 Abs. 2 BGB) sind mitverbürgt, jedoch nur bis zu dem in der Bürgschaftserklärung festgelegten Höchstbetrag.

Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadenersatzanspruches ist auf den Basiszinssatz zuzüglich 3 % begrenzt, es sei denn, im Einzelfall wird ein höherer Schaden nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von der Bürgschaftsbank gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren, Bürgschaftsprovisionen und Prüfungskosten sind von der Ausfallbürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar in die Ausfallabrechnung einbezogen werden.

Die Ausfallbürgschaften sollen im Einzelfalle den in den Rückbürgschaftsurkunden des Bundes und des Saarlandes genannten Betrag nicht überschreiten. Unabhängig davon dürfen sie nur bis zu der vom Verwaltungsrat der Bürgschaftsbank festgesetzten Höchstgrenze übernommen werden.

(3) Wird der von der Bürgschaftsbank verbürgte Kredit für den vorgesehenen Zweck nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, vermindert sich der Ausfallbürgschaftshöchstbetrag entsprechend dem ursprünglich vorgesehenen Verhältnis zwischen verbürgtem und nicht verbürgtem Kreditteil.

3. Bearbeitungsentgelt und Bürgschaftsprovision

(1) Mit dem Eingang des Antrages auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft (nachfolgend „Antrag“) bei der Bürgschaftsbank kommt zwischen dieser und dem Antragsteller ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag zustande, ohne dass es einer Erklärung der Bürgschaftsbank bedarf. Die Bürgschaftsbank übernimmt damit die Verpflichtung, auf der Grundlage der durch einen Kreditgeber geprüften Kreditwürdigkeit und der weiteren erforderlichen Unterlagen die Vereinbarkeit des im Bürgschaftsantrag bestimmten Vorhabens (nachfolgend „Vorhaben“ oder „bestimmungsgemäß“) mit den Zielen der staatlichen Wirtschaftsförderung im Rahmen europarechtlicher Vorgaben zu prüfen, ohne dass damit ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft begründet wird.

(2) Bearbeitungsentgelt und Bürgschaftsprovision richten sich nach dem zum Zeitpunkt des Antragsingangs bei der Bürgschaftsbank gültigen Preis- und Konditionenverzeichnis, das im Internet unter www.bbs-saar.de abrufbar und in den Geschäftsräumen der Bürgschaftsbank Saarland GmbH, Franz-Josef-Röder-Str. 17, 66119 Saarbrücken eingesehen werden kann.

(3) Fällige Beträge werden von der Bürgschaftsbank grundsätzlich per Lastschrift eingezogen.

Der Kreditnehmer stimmt einer elektronischen Rechnungsstellung zu.

4. Wirksamkeit der Ausfallbürgschaft

Die Ausfallbürgschaft wird erst mit Zugang der Bürgschaftserklärung – schriftlich oder in Textform – bei der Hausbank, sowie Erfüllung sämtlicher in der Bürgschaftserklärung genannter auf-

schiebender Bedingungen (§ 158 BGB), wirksam. Die Verpflichtung zur Zahlung des Bearbeitungsentgelts und der Bürgschaftsprovision gemäß Ziff. 3 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

5. Verrechnung, Rückstände

(1) Das Verhältnis zwischen dem verbürgten und dem nicht verbürgten Teil eines Kredits ist für die Aufteilung zu verrechnender Beträge (Kosten, Tilgungen, etc.) maßgeblich.

(2) Zins- und Tilgungsleistungen gelten im Verhältnis zur Bürgschaftsbank als erfolgt, wenn die Hausbank der Bürgschaftsbank nicht spätestens zwei Monate nach Fälligkeit den Leistungsverzug mitteilt.

(3) Gewährt die Hausbank weitere Kredite unter eigenem Obligo (nachfolgend „sonstige Kredite“) und erbringt der Kreditnehmer nur Teilleistungen auf fällige Beträge, gelten diese als anteilig auf die verbürgten und die sonstigen Kredite angerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund von Gehaltsabtretungen, Pfändungen und Zahlungen Dritter zugunsten des Kreditnehmers.

6. Kündigung verbürgter Kredite

Die Bürgschaftsbank ist berechtigt, die Kündigung eines verbürgten Kredites aus wichtigem Grund zu verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

a) sich Angaben des Kreditnehmers über die im Bürgschaftsantrag bezeichneten subventionserheblichen Tatsachen als unrichtig erweisen;

b) sich der Kreditnehmer gemäß Kreditvertrag mit der Hausbank mit der Zahlung der vereinbarten Zins- und/oder Tilgungsbeiträge auf verbürgte Kredite länger als zwei Monate in Verzug befindet;

c) der Kreditnehmer wesentliche Pflichten verletzt, insbesondere seine wirtschaftlichen Verhältnisse auf Anforderung nicht vollständig offenlegt oder die Kreditmittel nicht bestimmungsgemäß verwendet;

d) der Kreditnehmer den Betrieb aufgibt;

e) der Kreditnehmer den im Antrag genannten Investitionsort oder den Sitz des Betriebes von Saarland in ein anderes Bundesland ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank verlegt;

f) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt ist;

g) Umstände eintreten, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung des verbürgten Kredites als gefährdet anzusehen ist.

II. PFLICHTEN DES KREDITNEHMERS

7. Auskunft- und Informationspflicht

(1) Der Kreditnehmer/die Kreditnehmereinheit bzw. Gruppe verbundener Kunden ist verpflichtet, der Hausbank – und der Bürgschaftsbank auf Anforderung – spätestens sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres seine wirtschaftlichen Verhältnisse und – soweit von Hausbank oder Bürgschaftsbank für erforderlich gehalten – die wirtschaftlichen Verhältnisse verbundener Unternehmen, durch Vorlage der den gesetzlichen Vorschriften genügenden Jahresabschlüsse offenzulegen.

(2) Darüber hinaus hat die Hausbank sicherzustellen, dass sie vom Kreditnehmer über alle nach Antragstellung für das Kreditverhältnis bedeutsamen Ereignisse, insbesondere über eine Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, unverzüglich von ihm informiert wird.

8. Prüfung

(1) Die Ausfallbürgschaften werden von der Bundesrepublik Deutschland und dem Saarland teilweise rückverbürgt. Die

Hausbank, die Bürgschaftsbank, der Bund, das Land und deren Beauftragte sowie die Rechnungshöfe von Bund und Land sind berechtigt, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers/der Kreditnehmereinheit bzw. Gruppe verbundener Kunden und das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme aus der Ausfallbürgschaft zu prüfen.

(2) Der Kreditnehmer ist verpflichtet, den in Absatz 1 genannten Stellen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die vollständigen Geschäftsunterlagen und ungehinderten Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gewähren.

(3) Er entbindet bereits jetzt bis zur endgültigen Abwicklung des Bürgschaftsengagements bzw. für den Zeitraum aus dem die Bürgschaftsbank oder die Rückbürglichen Ansprüche gegen Dritte geltend machen können unwiderruflich die Hausbank, das Finanzamt und alle zu Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen, die über prüfungsrelevante Fragen Auskunft geben können, von ihrer Schweigepflicht gegenüber der Bürgschaftsbank, dem Bund und dem Land und deren Beauftragten sowie den Rechnungshöfen von Bund und Land.

(4) Die Kosten dieser Prüfung hat der Kreditnehmer zu tragen, soweit er diese Prüfung zu vertreten hat.

9. Sicherheiten

(1) Der Kreditnehmer ist verpflichtet soweit wie möglich und rechtlich zulässig Sicherheiten zu stellen. Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder der zur Verfügung gestellten Sicherheiten ist der Kreditnehmer verpflichtet, die Sicherheiten auf Verlangen der Bürgschaftsbank oder der Hausbank nachträglich zu verstärken. Sachsicherheiten sind angemessen zu versichern.

(2) Wesentliche Gesellschafter des Kreditnehmers sollen grundsätzlich ganz oder teilweise eine Mithaftung für den verbürgten Kredit übernehmen. Die Bürgschaftsbank behält sich vor, im Einzelfall im Rahmen des rechtlich Zulässigen die Mithaftung sonstiger Personen, wie z. B. Ehegatten des Kreditnehmers oder der wesentlichen Gesellschafter, zu verlangen. Maßgeblich sind die entsprechenden Vorgaben in der Bürgschaftserklärung der Bürgschaftsbank.

III. PFLICHTEN DER HAUSBANK

10. Kreditvertrag, Überwachung, Verwendungsnachweis

(1) Der Kreditvertrag ist unter Beachtung der in der Bürgschaftserklärung enthaltenen Regelungen schriftlich auszufertigen. Die Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen sind zum wesentlichen Inhalt des Kreditvertrages zu machen.

(2) Der Kreditgeber ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank die Daten des Kreditvertrages unverzüglich, spätestens 6 Monate nach Empfang der Bürgschaftserklärung, mitzuteilen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird die Bürgschaftserklärung unwirksam. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.

(3) Die Hausbank hat die bestimmungsgemäße Mittelverwendung sowie die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen zu überwachen und der Bürgschaftsbank auf Anforderung schriftlich oder in Textform nachzuweisen.

11. Antrag im Wege der Datenfernübertragung

(1) Leitet die Hausbank den Bürgschaftsantrag im Wege der Datenfernübertragung weiter, ist sie verpflichtet,

a) das Vorliegen einer Einwilligung des Kunden sowie ggf. Dritten in die Datenweitergabe und Datenverarbeitung vor dem elektronischen Versand zu bestätigen;

b) nach Erfassen der vom Antragsteller sowie Dritter zum Antrag abgegebenen persönlichen und sachlichen Angaben einen schriftlichen Antrag einschließlich Anlagen in zweifacher Ausfertigung mittels EDV-Ausdruck zu erzeugen;

c) beide Ausfertigungen des Antrags vom Antragsteller sowie ggf. von Dritten unterzeichnen zu lassen;

d) dem Antragsteller eine Ausfertigung des vollständigen Antrags auszuhändigen;

e) die bei ihr verbliebene Ausfertigung des Antrags treuhänderisch bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfristen, mindestens aber bis zur Rückführung des verbürgten Kredits oder bei Ausfall bis zu dessen vollständiger Abwicklung – für die Bürgschaftsbank aufzubewahren und der Bürgschaftsbank auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

f) die im Antrag von ihr (Hausbank) abzugebende Erklärung zu unterzeichnen oder rechtsverbindlich in Textform/elektronisch abzugeben.

(2) Werden Daten im Wege der elektronischen Übermittlung ausgetauscht, haben Bürgschaftsbank und Hausbank die ordnungsgemäße Nutzung des dazu verwendeten Systems jeweils in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen.

12. Sorgfaltspflicht

(1) Die Hausbank ist verpflichtet, bei der Antragstellung der Ausfallbürgschaft, der Einräumung und Verwaltung der Kredite, der Bestellung, Überwachung und Verwertung der Sicherheiten sowie bei der Abwicklung notleidender Kredite die Sorgfalt eines ordentlichen Bankkaufmanns anzuwenden und alle relevanten geldwäscherechtlichen und bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

(2) Für Zwecke der Überwachung der Sicherheiten gelten die in Absatz 1 formulierten Sorgfaltspflichten mit der Maßgabe, dass die Sicherheitenüberwachung gemäß internen Richtlinien der Hausbank in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorgaben des KWG und der MaRisk zu erfolgen hat. Auf Anfrage sind der Bürgschaftsbank die entsprechenden Inhalte dieser internen Richtlinien darzulegen und zu erläutern. In jedem Fall darf durch Anwendung dieser Richtlinien keine Besserstellung der Hausbank gegenüber der Bürgschaftsbank erfolgen bzw. bei der Überwachung der Sicherheiten von durch die Bürgschaftsbank verbürgten Krediten darf kein geringeres Überwachungsniveau als im Übrigen Kreditgeschäft angewendet werden. Die Pflicht der Hausbank zur Bestellung und zur Verwertung von Sicherheiten (vgl. Ziff. 19) bleibt davon unberührt.

(3) Die geldwäscherechtlichen Verpflichtungen der Bürgschaftsbank werden auf der Grundlage des Geldwäschegesetzes (GwG) durch die Hausbank wahrgenommen. Dies bezieht sich auf die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten. Insbesondere sind von den Hausbanken „wirtschaftlich Berechtigte“ (nach GwG) und das Bekanntwerden von Umständen, nach denen verstärkte Sorgfaltspflichten in Bezug auf politisch exponierte Personen zu beachten sind, der Bürgschaftsbank umgehend mitzuteilen. Auf Anfrage sind der Bürgschaftsbank die Identifizierungsunterlagen unverzüglich und vollständig zu übermitteln.

13. Gesonderte Verwaltung

Der verbürgte Kredit und die dafür gestellten Sicherheiten sind gesondert von den im Eigenobligo der Hausbank an den Kreditnehmer ausgereichten Krediten und deren Sicherheiten zu verwalten.

14. Verfügung über verbürgte Kreditforderung

Werden ohne Zustimmung der Bürgschaftsbank Vereinbarungen über die verbürgte Kreditforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird, so wird die Ausfallbürgschaft unwirksam. Die Zustimmung gilt bei Abtretung oder Verpfändung an refinanzierende Zentralkreditinstitute als erteilt, mit der Maßgabe, dass die

Hausbank Ansprechpartner des Kreditnehmers und der Bürgschaftsbank bleibt. Bei Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank hat die Hausbank schriftlich zu bestätigen, dass sich die verbürgte Kreditforderung in ihrem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befindet, nicht mit Rechten Dritter belastet ist und Dritte nicht die Übertragung der Forderung beanspruchen können.

15. Sicherheiten

(1) Die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten haften gleichrangig und quotal für den verbürgten und den nicht verbürgten Teil des Kredits. Sie haften ausschließlich für die von der Ausfall- und Höchstbetragsbürgschaft erfassten Forderungen aus dem Kreditvertrag. Sie haften nicht für Zinsen, Verzugs- oder Schadensersatzforderungen, die über den Höchstbetrag hinausgehen.

(2) Für das der Hausbank aus dem verbürgten Kredit verbleibende Eigenobligo dürfen keine sonstigen Sicherheiten bestellt werden. Zudem hat der Kreditgeber seinen Risikoanteil nicht ganz oder teilweise auf den Kreditnehmer oder Dritte abzuwälzen. Erfolgt eine spätere zusätzliche Besicherung der zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme bestehenden nichtverbürgten Kredite, so ist mit dem Sicherungsgeber zu vereinbaren, dass diese Sicherheiten anteilig quotal für verbürgte und unverbürgte Kredite zum Zeitpunkt der Kündigung haften.

(3) Eine Bürgschaft darf einem Bürgen nach vollständiger oder teilweiser Leistung aus der Bürgschaft keine Rückgriffs- und Ausgleichsansprüche gegen die Bürgschaftsbank (Wesen der Ausfallbürgschaft) – und gegen weitere Bürgen/sonstige Sicherstellengeber grundsätzlich erst nach Tilgung/Rückzahlung des von der Bürgschaftsbank verbürgten Kredites – geben.

(4) Die für den verbürgten Kredit bestellten Sicherheiten dürfen nicht ohne schriftliche Einwilligung der Bürgschaftsbank geändert oder freigegeben werden. Der Austausch von Kraftfahrzeugen/Maschinen ist grundsätzlich zulässig, wenn der Wert der Sicherheit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(5) Die Neu- und Revaluierung eines Grundpfandrechts, das unverbürgte Kredite der Hausbank besichert und gegenüber einem Grundpfandrecht für verbürgte Kredite vor- oder gleichrangig ist, bedarf der Zustimmung der Bürgschaftsbank. Im Verhältnis zur Bürgschaftsbank kann die Hausbank aus einem vorrangigen Grundpfandrecht bei einer – auch freihändigen – Verwertung im Rahmen des dinglichen Zinssatzes oder einer dinglichen Nebenleistung nur schuldrechtliche Ansprüche auf den im Vertrag des besicherten Darlehens vereinbarten Zins oder einen ggf. höheren Verzugszins (ohne Vorfälligkeitsentschädigung o. ä.) geltend machen.

16. Vertragsänderungen und Stundungen

(1) Veränderungen des Kreditvertrages dürfen nach Übernahme der Ausfallbürgschaft nur mit Zustimmung der Bürgschaftsbank vorgenommen werden.

(2) Ausgenommen von der Pflicht, die Zustimmung der Bürgschaftsbank einzuholen, sind Stundungen von Zins- und/oder Tilgungsraten bis zu zwei Monaten.

17. Informations- und Berichtspflichten

(1) Die Hausbank ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank auf Verlangen Auskunft über den verbürgten Kredit und die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers schriftlich und in angemessener Form zu erteilen.

(2) Die Hausbank hat sich auf Anforderung der Bürgschaftsbank die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers und – soweit erforderlich – der mit ihm verbundenen Unternehmen – ggf. mit Erläuterungen – offenlegen zu lassen. Die zu den wirtschaftlichen Verhältnissen eingereichten Unterlagen sind von der Hausbank an die Bürgschaftsbank weiterzuleiten.

(3) Die Hausbank ist verpflichtet, die Bürgschaftsbank unverzüglich zu informieren, wenn ein wichtiger Kündigungsgrund gemäß I Ziffer 6 vorliegt oder die Hausbank beabsichtigt, die Kredite zu kündigen.

(4) Die Hausbank hat die Bürgschaftsbank ab Antragstellung über alle für das Bürgschaftsverhältnis bedeutsamen sowie alle risikorelevanten Ereignisse zu informieren.

(5) Es erfolgt eine jährliche Saldenmitteilung, die innerhalb einer dort bestimmten Frist zu beantworten ist. Bei nicht fristgemäßem Widerspruch gilt der von der Bürgschaftsbank mitgeteilte Saldo als anerkannt.

18. Prüfung

(1) Die Hausbank hat jederzeit eine Prüfung aller sich auf den verbürgten Kredit beziehenden bzw. für das Bürgschaftsverhältnis weiter relevanten Unterlagen durch die Bürgschaftsbank, den Bund, das Land oder die Rechnungshöfe des Bundes und des Landes sowie deren Beauftragte zu dulden und die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Kosten dieser Prüfung hat die Hausbank zu tragen, soweit sie diese Prüfung zu vertreten hat.

IV. INANSPRUCHNAHME DER BÜRGSCHAFTSBANK

19. Inanspruchnahme Voraussetzungen

(1) Ansprüche aus der Bürgschaft können geltend gemacht werden, wenn

a) die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, durch Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung oder durch Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist, und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der nach Maßgabe des Kreditvertrages gestellten Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind oder

b) ein fälliger Zins-, Provisions- oder Tilgungsanspruch des Kreditgebers trotz banküblicher Bemühungen des Kreditgebers um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher – nach Fälligkeit ergangener – Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.

(2) Bei der Inanspruchnahme hat die Hausbank den geltend gemachten Ausfall anhand des ihr von der Bürgschaftsbank zur Verfügung gestellten Abrechnungsformulars darzustellen und zu belegen. Auf Verlangen ist der Bürgschaftsbank Einblick in alle für den Kreditnehmer geführten Konten und Unterlagen zu gewähren.

(3) Die Hausbank hat das Recht, bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers oder durch begründete Mitteilung, dass trotz banküblichem Bemühen fällige und angemahnte Forderungen nicht innerhalb von 3 Monaten beizutreiben sind, von der Bürgschaftsbank zeitnah eine vorläufige Zahlung (Abschlagszahlung) zu verlangen. In jedem Fall ergibt sich die Höhe der Zahlung aus einer robusten Schätzung der zu erwartenden Verluste. Ziff. 19 Abs. (2) gilt analog.

Steht der endgültige Ausfall fest und ergibt sich daraus ein aus der Ausfallbürgschaft zu zahlender abweichender Betrag, ist die Differenz zwischen Hausbank und Bürgschaftsbank durch Zahlung auszugleichen.

20. Verwertung der Sicherheiten

(1) Die Hausbank verpflichtet sich, Sicherheiten grds. bestmöglich zu verwerten.

(2) Erlöse aus der Verwertung von Sicherheiten sind unverzüglich auszukehren und entsprechend der in III. Ziffer 15 festgelegten Haftungsverhältnisse zu verteilen, sofern sich aus der Bürgschaftserklärung keine Abweichungen ergeben.

(3) Notwendige Fremdkosten der Verwertung werden von der Bürgschaftsbank im Rahmen des unter I. Ziffer 2 Abs. (2) genannten Deckungsumfangs anteilig übernommen.

(4) Soweit ein Grundstück über die Zwangsversteigerung durch Eigenerwerb der Hausbank verwertet wird, gilt die fiktive Befriedigungswirkung des § 114a ZVG auch gegenüber der Bürgschaftsbank, es sei denn, es wurde vor dem Eigenerwerb eine andersartige schriftliche Regelung getroffen.

(5) Die Bürgschaftsbank behält sich vor, an der Verwertung von Kreditsicherheiten mitzuwirken.

21. Forderungsbeitreibung und -übergang

(1) Nach Befriedigung durch die Bürgschaftsbank ist die Hausbank verpflichtet, auf Verlangen der Bürgschaftsbank die anteilige Forderung gegen den Kreditnehmer nebst Nebenrechten und sonstigen gestellten Sicherheiten auf die Bürgschaftsbank zu übertragen, soweit sie nicht Kraft Gesetz auf diese übergehen.

(2) Im Verhältnis zur Bürgschaftsbank hat die Hausbank die Sicherheiten zu verwerten und die Forderung einzuziehen. Sie ist bevollmächtigt, die Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen. Im Falle eines Insolvenzverfahrens des Kreditnehmers/eines Bürgen hat die Hausbank für die Bürgschaftsbank am Verfahren teilzunehmen.

(3) Vergleiche bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Bürgschaftsbank.

(4) In Höhe der Zahlung des Rückbürgen gehen Forderung und nicht verwertete Sicherheiten auf diesen über. Die Bürgschaftsbank ist vom Rückbürgen bevollmächtigt, die Forderung und die Sicherheiten selbst oder durch Dritte zu verwalten, einzuziehen bzw. zu verwerten.

(5) Die Hausbank hat nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen oder auf Verlangen der Bürgschaftsbank die der Bürgschaftsbank und den Rückbürgen zustehenden Ansprüche zu titulieren und beizutreiben.

(6) Erlöse und Zahlungseingänge nach Kreditkündigung, die nicht aus der Verwertung von Sicherheiten stammen, sind anteilig auf alle Hauptforderungen aus den verbürgten und unverbürgten Krediten der Hausbank und der Bürgschaftsbank zu verteilen, sofern keine ausdrückliche Bestimmung zu Gunsten des verbürgten Kredites besteht.

(7) Die der Hausbank entstehenden Fremdkosten der Verwertung, Titulierung und Zwangsvollstreckung werden von der Bürgschaftsbank anteilig im Rahmen des Höchstbetrags erstattet.

V. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

22. Sorgfaltspflichtverletzungen

Erfüllt die Hausbank eine ihr auferlegte Verpflichtung nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist die Bürgschaftsbank so zu stellen, wie sie stünde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

23. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Saarbrücken.

24. Schlussbestimmung

Diese Bürgschaftsbestimmungen finden ab 01.07.2017 Anwendung.

Preis- und Konditionenverzeichnis

der Bürgschaftsbank Saarland GmbH (Stand: 01.01.2019)

Produkt	Art der Leistung	Preise (zzgl. der gesetzl. MwSt.)	Anmerkungen																									
Bürgschaft (klassisch), Bürgschaft direkt	Bearbeitungsgebühr (einmalig)	1,00 % des Bürgschaftsbetrages, mindestens jedoch EURO 125,00	Fälligkeit: bei Antragstellung. Bei Zurücknahme oder Ablehnung des Antrages wird die Hälfte der Bearbeitungsgebühr erstattet; die Mindestgebühr von EURO 125,00 wird in jedem Fall einbehalten.																									
	Bürgschaftsprovision (laufend)	1,50 % p.a. des Bürgschaftsbetrages	Fälligkeit: <ul style="list-style-type: none"> ▫ ab Aushändigung der Bürgschaftsurkunde für das laufende Jahr ▫ für die Folgejahre am 01. Januar jedes Jahres jeweils für ein Jahr im Voraus; sie errechnet sich nach dem Stand der Bürgschaft am 31.12. des Vorjahres. Bei Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt keine zeitanteilige Erstattung.																									
Bürgschaft ohne Bank	Bearbeitungsgebühr (einmalig)	1,00 % des Bürgschaftsbetrages, mindestens jedoch EURO 200,00	Fälligkeit: bei Antragstellung. Bei Zurücknahme oder Ablehnung des Antrages wird die Hälfte der Bearbeitungsgebühr erstattet; die Mindestgebühr von EURO 200,00 wird in jedem Fall einbehalten.																									
	Bürgschaftsprovision (laufend)	1,50 % p.a. des Bürgschaftsbetrages	Fälligkeit: <ul style="list-style-type: none"> ▫ ab Aushändigung der Bürgschaftsurkunde für das laufende Jahr ▫ für die Folgejahre am 01. Januar jedes Jahres jeweils für ein Jahr im Voraus; sie errechnet sich nach dem Stand der Bürgschaft am 31.12. des Vorjahres. Bei Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt keine zeitanteilige Erstattung.																									
AGRAR-Bürgschaft	Bearbeitungsgebühr	0,00 %	Es wird kein einmaliges Bearbeitungsentgelt erhoben.																									
	Bürgschaftsprovision 50% oder 70% Bürgschaft (laufend)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Bonität (RGZS)</th> <th colspan="2">Bürgschaftsprovision auf Kreditbetrag</th> </tr> <tr> <th>50% Bürgschaft</th> <th>70% Bürgschaft</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1</td><td>0,50%</td><td>0,60%</td></tr> <tr><td>2</td><td>0,60%</td><td>0,70%</td></tr> <tr><td>3</td><td>0,70%</td><td>0,90%</td></tr> <tr><td>4</td><td>0,80%</td><td>1,10%</td></tr> <tr><td>5</td><td>1,10%</td><td>1,50%</td></tr> <tr><td>6</td><td>1,50%</td><td>2,00%</td></tr> <tr><td>7</td><td>2,20%</td><td>2,50%</td></tr> </tbody> </table>	Bonität (RGZS)	Bürgschaftsprovision auf Kreditbetrag		50% Bürgschaft	70% Bürgschaft	1	0,50%	0,60%	2	0,60%	0,70%	3	0,70%	0,90%	4	0,80%	1,10%	5	1,10%	1,50%	6	1,50%	2,00%	7	2,20%	2,50%
Bonität (RGZS)	Bürgschaftsprovision auf Kreditbetrag																											
	50% Bürgschaft	70% Bürgschaft																										
1	0,50%	0,60%																										
2	0,60%	0,70%																										
3	0,70%	0,90%																										
4	0,80%	1,10%																										
5	1,10%	1,50%																										
6	1,50%	2,00%																										
7	2,20%	2,50%																										
Beteiligungsgarantie	Bearbeitungsgebühr (einmalig)	0,70 % des beantragten Beteiligungsbetrages	Fälligkeit: bei Antragstellung. Bei Zurücknahme oder Ablehnung des Antrages wird die Hälfte der Bearbeitungsgebühr erstattet.																									
	Garantieprovision (laufend)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Risiko- klasse</th> <th>Garantieprovision auf Beteiligungsbetrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1</td><td>1,10%</td></tr> <tr><td>2</td><td>1,30%</td></tr> <tr><td>3</td><td>1,40%</td></tr> <tr><td>4</td><td>1,60%</td></tr> <tr><td>5</td><td>2,00%</td></tr> </tbody> </table>	Risiko- klasse	Garantieprovision auf Beteiligungsbetrag	1	1,10%	2	1,30%	3	1,40%	4	1,60%	5	2,00%	In Abhängigkeit der von der Bürgschaftsbank ermittelten Bonität/ Risikoklasse auf den beantragten Beteiligungsbetrag. Fälligkeit: <ul style="list-style-type: none"> ▫ ab Aushändigung der Garantieerklärung für das laufende Jahr ▫ für die Folgejahre am 01. Januar jedes Jahres jeweils für ein Jahr im Voraus; sie errechnet sich nach dem Stand der Beteiligung am 31.12. des Vorjahres. Bei Rückgabe der Garantieurkunde erfolgt keine zeitanteilige Erstattung.													
Risiko- klasse	Garantieprovision auf Beteiligungsbetrag																											
1	1,10%																											
2	1,30%																											
3	1,40%																											
4	1,60%																											
5	2,00%																											
Bürgschaften, Garantien	Bearbeitungsgebühr bei Änderungsanträgen	Berechnung nach Arbeitsaufwand	Orientierungsgröße: 0,25 % der Bürgschaftsrestvaluta, mindestens jedoch EURO 100,00																									